**Ihre Ref.**

**Einschreiben**Regierungsstatthalteramt [Stadt]

[Adresse]

[Ort], [Datum]

# Beschwerde

für

[Beschwerdeführende], [Adresse]

(Evtl.: vertreten durch […...])

**- Beschwerdeführerende -**

gegen

[Behörde, welche die Verfügung erlassen hat], [Adresse]

**- Beschwerdegegnerin -**

betreffend

**Anspruch auf Sozialhilfe (Verfügung vom [Datum]).**

###### I. Rechtsbegehren

1. Die Verfügung der/des [Behörde, welche die Verfügung erlassen hat] vom [Datum]), betreffend den Unterstützungszeitraum (von [Datum] bis [Datum]), sei aufzuheben, und der Anspruch der Beschwerdeführenden auf Sozialhilfe sei für die genannte Periode unter Berücksichtigung eines Grundbetrags von [Grundbetrag gemäss SKOS] neu festzusetzen.
2. (Evtl.: Den Beschwerdeführenden sei das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren).

**- Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen -**

###### II. Formelles

1. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen eine Verfügung der/des [verfügende Behörde]. Zur Beurteilung der Beschwerde ist gemäss Art. 63 VRPG das angerufene Regierungsstatthalteramt zuständig.

2. Die angefochtene Verfügung wurde den Beschwerdeführerenden am [Datum] eröffnet. Die 30-tägige Beschwerdefrist gemäss Art. 67 VRPG läuft somit bis zum [Datum plus 30 Kalendertage] und ist mit der heutigen Eingabe gewahrt.

3. Die Beschwerdeführenden sind Adressaten der angefochtenen Verfügung und durch diese direkt berührt. Sie sind daher gemäss Art. 65 VRPG zur Beschwerdeführung legitimiert.

4. Mit der vorliegenden Beschwerde wird die Verletzung kantonalen Rechts und von Bundesrecht geltend gemacht. Diese Beschwerdegründe sind gemäss Art. 66 VRPG zulässig.

(Evtl.: 5. Der unterzeichnende Anwalt ist gehörig bevollmächtigt. Er weist sich aus durch Anwaltsvollmachten vom [Datum]).

**Beweismittel:**

- angefochtene Verfügung

- (Evtl.: Anwaltsvollmacht)

###### III. Materielles

**Art. 1**

[Kurze Zusammenfassung des Aufenthalts und allenfalls der beruflichen Tätigkeiten der Beschwerdeführenden in der Schweiz. Es muss aus diesem Text hervorgehen, dass sie sich schon länger als 7 Jahre in der Schweiz aufhalten.]

**Beweismittel:**

- Vorakten

**Art. 2**

Gemäss angefochtener Verfügung erhalten die Beschwerdeführenden Sozialhilfeleistungen im Betrag von [CHF A] pro Monat. Der Betrag setzt sich aus dem Grundbetrag von [CHF B], den Wohnkosten von [CHF C], den Kosten für die Krankheitsvorsorge von [CHF D] sowie Integrationszulagen von [CHF E] und situationsbedingten Leistungen von [CHF F] zusammen.

Dieser Betrag liegt unter demjenigen, der für andere Bezügerinnen und Bezüger in der gleichen sozialen Situation errechnet würde. Die Ursache für diesen Unterschied liegt in der Herabsetzung des Grundbetrags für einzelne Empfängergruppen in der Sozialhilfeverordnung SHV (Belex 860.111) sowie in der Direktionsverordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich SADV (Belex 861.111.1). Diese Herabstufung hat zur Folge, dass die Unterstützungsleistung das Existenzminimum der Beschwerdeführenden nicht mehr deckt. Die Kosten für Ernährung, Kleidung, Freizeit und die Güter des täglichen Bedarfs erreichen auch bei allergrösster Sparsamkeit mindestens den im Kanton Bern gemäss SKOS-Richtlinien fixierten Betrag von [Grundbetrag gemäss SKOS-Richtlinien]. Möglichkeiten zu Einsparungen oder zur Äufnung neuer Einkommensquellen bestehen für die Beschwerdeführenden nicht.

**Beweismittel:**

- angefochtene Verfügung

- Parteibefragung

**Art. 3**

Da die mit der angefochtenen Verfügung in Aussicht gestellte wirtschaftliche Hilfe den absolut notwendigen Existenzbedarf nicht deckt, andere Einkommensquellen aber nicht zur Verfügung stehen, bringt die angefochtene Verfügung die Beschwerdeführenden in eine existentielle Notsituation. Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, verstösst diese Anordnung gegen übergeordnetes Recht sowohl auf kantonaler Ebene als auch auf Bundesebene.

**Beweismittel:**

- Die bisher genannten

###### IV. Rechtliches

1. Die Höhe der Unterstützungsleistungen für bedürftige Personen im Kanton Bern richtet sich nach dem Sozialhilfegesetz (SHG). Gemäss Art. 30 Abs. 1 SHG muss die wirtschaftliche Hilfe den Lebensunterhalt der bedürftigen Person decken und ihr die angemessene Teilnahme am sozialen Leben ermöglichen. Dies gilt selbst für den Fall von Kürzungen der Sozialhilfe aufgrund von Pflichtverletzungen oder bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit. Selbst in diesen Fällen darf die Leistungskürzung „den absolut nötigen Existenzbedarf nicht berühren“ (Art. 36 Abs. 2 SHG).

2. Die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe erfolgt gemäss Art. 31 SHG in einer vom Regierungsrat zu erlassenden Verordnung. Dabei ist der Regierungsrat verpflichtet, sämtliche Empfängerinnen und Empfänger der Hilfe gleich zu behandeln, soweit nicht regionale Unterschiede eine Ungleichbehandlung rechtfertigen (Art. 31 Abs. 2 Bst. a SHG). Zu den Empfängerinnen und Empfängern gehören gemäss Art. 46a Abs. 1 Bst. c SHG auch vorläufig Aufgenommene, die sich seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz aufhalten. Eine Ausnahme besteht nur für „offensichtlich nicht integrierte vorläufig Aufgenommene, für die der Bund keine Beträge nach der Asylgesetzgebung mehr ausrichtet“ (Art. 2 Abs. 1 Bst. c SFAG). Diese Ausnahme ist vorliegend aber nicht anwendbar.

3. Der Kanton ist in der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe im Sinne von Art. 31 SHG nicht frei. Er ist vielmehr an das in Art. 12 BV garantierte Recht auf Hilfe in Notlagen gebunden. Danach haben Bedürftige „Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind“. Dies umfasst sowohl Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinische Grundversorgung als auch eine zumindest minimale persönliche Entfaltung und soziale Integration. Dabei ist es unzulässig, bei der Bemessung nach dem ausländerrechtlichen Status zu differenzieren, denn die dem Einzelnen geschuldete und mittels Art. 12 sicherzustellende Würde kann nicht davon abhängen, ob er oder sie ausländerrechtlich in der Schweiz bleiben darf oder nicht.

4. Die Ungleichbehandlung von vorläufig Aufgenommenen, die seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz leben und bei denen daher die Wahrscheinlichkeit gross ist, dass sie auf Dauer in der Schweiz verbleiben werden, ist auch aus international-rechtlicher Sicht unhaltbar. Mit der Reduktion der Sozialhilfeleistungen auf ein Niveau, das so tief unter dem Existenzminimum liegt, dass ein Leben in Würde, eine persönliche und soziale Entfaltung nicht mehr in angemessener Weise möglich ist, greift der Verordnungsgeber auch in den Schutzbereich des Art. 8 EMRK ein. Er verletzt gleichzeitig das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK, indem er diesen massiven Eingriff in das Privat- und Familienleben nur einer ganz bestimmten Gruppe von Ausländerinnen und Ausländern zumutet, nämlich den vorläufig Aufgenommenen, für die er sozialhilferechtlich zuständig ist. Eine solche Diskriminierung einer bestimmten Personengruppe ist auch unter dem Gesichtspunkt von Art. 8 BV nicht zu rechtfertigen, da es an einer sachlichen Begründung für die Schlechterbehandlung dieser Gruppe fehlt.

5. Die Ungleichbehandlung von vorläufig Aufgenommenen, die seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz wohnen, gegenüber anderen Empfängerinnen und Empfängern von Sozialhilfe kann nicht mit Art. 86 Abs. 1 AIG begründet werden. Gemäss dieser Bestimmung regeln die Kantone die Festsetzung und Ausrichtung der Sozialhilfe, wobei die Unterstützung für vorläufig aufgenommene Personen in der Regel in Form von Sachleistungen auszurichten und der Ansatz für die Unterstützung unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung zu liegen hat. Es handelt sich hier aber um eine auf die bundesrechtliche Kompetenz beschränkte Ausnahme vom Grundsatz, wonach die Kantone für die Festsetzung und Ausrichtung der Sozialhilfe zuständig sind. Sie ist auf die Erbringung von Not- und Sozialhilfe im Bereich des Asylrechts beschränkt. Die Kantone werden für diese Leistungen im Bereich des Asylrechts vom Bund pauschal entschädigt. Für vorläufig aufgenommene Personen gilt dies analog. Gemäss Art. 87 Abs. 3 i.V.m. Abs.1 Bst. a AIG werden die Pauschalen des Bundes für vorläufig aufgenommene Personen aber nur während längstens sieben Jahren nach der Einreise ausgerichtet. Demzufolge befinden sich vorläufig aufgenommene Personen mit einem Aufenthalt von mehr als sieben Jahren nicht mehr in der bundesrechtlichen Zuständigkeit. Es kommt dazu, dass die Ungleichbehandlung im Asylrecht damit begründet wird, dass bei vorläufig Aufgenommenen davon ausgegangen werde, dass sie das Land bald wieder verlassen würden und es daher nicht auf ihre Integration ankomme. Diese Voraussetzung ist aber bei vorläufig Aufgenommenen, die bereits seit sieben Jahren und mehr in der Schweiz leben, nicht mehr gegeben. Hier steht vielmehr die rasche Integration im Vordergrund, und die Schlechterbehandlung von vorläufig Aufgenommenen wird denn von der Berner Regierung auch mit dem sachlich unzutreffenden Argument begründet, dass dadurch ihre Integration beschleunigt werde. Für eine Regelung, welche die Integration vorläufig Aufgenommener durch erhöhten wirtschaftlichen Druck beschleunigen will, bietet Art. 86 AIG aber keinerlei Grundlage.

6. Die Pflicht zur Gleichbehandlung von vorläufig Aufgenommenen, die seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz leben, mit dauerhaft anwesenden Personen beruht daher sowohl auf einem formellen als auch auf einem materiellen Element: Sie ist durch Art. 31 Abs. 2 SHG formell geboten, und sie ist durch Art. 8 und 12 BV sowie durch Art. 8 und 14 EMRK insofern materiell geboten, als eine Differenzierung der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe nicht dazu führen darf, dass die Existenzminima und die Würde einer oder mehrerer Gruppen von Empfängerinnen und Empfängern nicht mehr gesichert sind. Die von der Regierung beschlossene Änderung der Sozialhilfeverordnung vom 20.05.2020, durch welche der Grundbedarf für vorläufig Aufgenommene im Sinne von Art. 46a Abs. 1 Bst. c SHG tiefer angesetzt wird als für die übrigen Empfängerinnen und Empfänger von wirtschaftlicher Hilfe, ist daher rechtswidrig; sie verstösst sowohl gegen die kantonale Norm als auch gegen das verfassungsmässig garantierte Recht auf Nothilfe und gegen das Diskriminierungsverbot.

7. Die Ungleichbehandlung der Kategorie von vorläufig Aufgenommenen, welcher die Beschwerdeführenden angehören, entbehrt insofern der gesetzlichen Grundlage, als sie in Art. 8 Abs. 4 SHV zwar vorgesehen ist, diese Bestimmung aber der Gleichbehandlungspflicht von Art. 31 Abs. 2 SHG widerspricht. Das Gesetz schliesst die vom Verordnungsgeber vorgenommene Ungleichbehandlung explizit aus, weshalb diese rechtswidrig ist und nicht angewandt werden darf. Die Schlechterstellung ist umso gravierender, als eine ähnliche Ungleichbehandlung vom bernischen Parlament ursprünglich beschlossen, in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 aber ausdrücklich abgelehnt wurde. Die obersten Gesetzgeber, die Stimmberechtigten des Kantons Bern, haben also in einem formellen Verfahren festgehalten, dass eine solche Differenzierung nicht erfolgen darf. Über diesen klaren gesetzgeberischen Willen kann sich der Verordnungsgeber nicht hinwegsetzen. Die Verordnung ist vielmehr insoweit unanwendbar, als sie diese vom Gesetzgeber verpönte Ungleichbehandlung einer bestimmten Gruppe von Empfängerinnen und Empfängern wirtschaftlicher Hilfe vorsieht.

8. Die Ungleichbehandlung ist auch verfassungswidrig, weil die Herabstufung dieser genannten Empfängergruppe deren durch Art. 12 BV garantiertes Recht auf Nothilfe verletzt und sie diskriminiert (Art. 8 BV, Art. 8 und 14 EMRK). Mit den vom Regierungsrat fixierten Grundbetrag von (CHF B) können die Beschwerdeführenden die Kosten für Nahrung, Kleidung, Energie, Haushaltsführung, persönliche Pflege, Verkehrsauslagen, Informationserwerb, Bildung und sonstige Auslagen des täglichen Bedarfs unmöglich decken. Alle wissenschaftlichen Studien, aber auch die eigene tägliche Erfahrung jedes im Kanton Bern lebenden und einigermassen verständigen Menschen zeigen, dass so tiefe Leistungen nicht existenzsichernd sind (vgl. statt vieler: Büro BASS, Berechnung und Beurteilung des Grundbedarfs in den SKOS-Richtlinien, Bern 2018). Sie verletzen daher die Würde der betroffenen Menschen und verstossen gegen deren Grundrechte.

9. Aus den genannten Gründen muss die angefochtene Verfügung aufgehoben werden. Sie entbehrt einer gesetzlichen Grundlage, da die in Art. 8 Abs. 4 SHV enthaltene Differenzierung gesetzwidrig und damit nichtig ist. Sie verstösst gegen das Recht auf Nothilfe des Art. 12 BV, weil sie Unterstützungsbeiträge festsetzt, welche das Existenzminimum der Betroffenen bei weitem nicht decken und ihnen daher kein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Sie verstösst ausserdem gegen das Diskriminierungsverbot, indem sie die Beschwerdeführenden aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten ausländischen Personengruppe willkürlich schlechter stellt als andere Empfängerinnen und Empfängern von Sozialhilfe. Die angefochtene Verfügung erweist sich als rechtswidrig und muss aufgehoben werden.

10. Hebt die Beschwerdeinstanz eine angefochtene Verfügung auf, so entscheidet sie in der Regel in der Sache selbst (Art. 72 VRPG). Vorliegend steht die Berechnung der Leistungen der Sozialhilfe nur hinsichtlich des Betrages für den Grundbedarf in Frage. Diesbezüglich hat die Beschwerdegegnerin den von Art. 8 Abs. 2 SHV vorgesehenen Betrag von [CHF B] angewandt. Nachdem sich diese Bestimmung als gesetzwidrig und damit nicht anwendbar erwiesen hat, ist an ihrer Stelle der für alle übrigen Empfängerinnen und Empfänger wirtschaftlicher Hilfe anwendbare Grundbetrag von [Grundbetrag gemäss SKOS] einzusetzen. Die Unterstützungsleistung, auf welche die Beschwerdeführenden ab dem 01.07.2021 Anspruch haben, muss sich somit auf (CHF H) abzüglich eines eventuellen Einkommens aus Versicherungsleistungen belaufen.

11. Es ergibt sich somit, dass die angefochtene Verfügung aufzuheben und der Anspruch der Beschwerdeführenden auf Sozialhilfe neu zu beziffern sein wird. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdegegnerin die Kosten des Verfahrens zu übernehmen. Ausserdem ist den Beschwerdeführenden eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.

**V. Zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege**

1. Die Beschwerdeführenden beziehen Sozialhilfe. Gemäss Berechnung des Sozialdienstes beträgt ihr Notbedarf [CHF I]. Einkommen erzielen sie zur Zeit noch keines.
2. Aufgrund dieser Angaben ist offenkundig, dass die Beschwerdeführenden nicht in der Lage sind, die Kosten des eingeleiteten Beschwerdeverfahrens aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Sie haben daher Anspruch auf die Gewährung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege (Art. 111 Abs. 1 VRPG).
3. (Evtl.: Die Beschwerdeführenden sind rechtsunkundig und ausserstande, ihre Interessen selbständig zu wahren. Auch sind die rechtlichen Grundlagen für die Bemessung der Sozialhilfe derart zersplittert und kompliziert, dass nur noch die direkt damit befassten Fachleute sie kennen können. Eine rechtliche Verbeiständung ist daher notwendig. Dementsprechend haben die Beschwerdeführenden Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsvertretung (Art. 111 Abs. 2 VRPG)).

Damit ist das eingangs gestellte Rechtsbegehren begründet, und wir ersuchen um Gutheissung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

 Mit freundlichen Grüssen

 [Beschwerdeführende]